

Referent Abg. D. Haase:

Hierüber nun hat die erste Kammer noch einen Zusatzparagraphen

§. 111c.

mit Vorbehalt der künftigen Redaction desselben angenommen des Inhalts:

„Die Bestimmungen §. 110—111 sind jedoch nicht anwendbar, wenn an dem Orte, wo der Accept geleistet worden, eine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, welchenfalls die letztere zur Anwendung kommt.“

In der Hauptsache scheint dieser §. 111c. empfehlenswerth, und die Deputation rathet daher der Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Uebrigens dürfte bei der künftigen Redaction dieses §. 111c. auch mit darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß zugleich bestimmt würde, daß der Nachweis des ausländischen abweichenden Rechts von demjenigen zu geben, welcher dessen Bestehen für sich anführt.

Staatsminister v. Könneritz: Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Zusatz-§. 111 c., den die erste Kammer vorgeschlagen hat, überflüssig wird, nachdem der 1. §. der Wechselordnung angenommen ist. Es versteht sich also das von selbst, was hier in §. 111 c. angedeutet ist, und es scheint kaum zweckmäßig, in Bezug auf einen einzelnen Satz auf das internationale Recht hinzuweisen, während man es bei den übrigen nicht thut und einen allgemeinen Satz schon hat. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die geehrte Deputation bei der Redaction darauf Rücksicht genommen zu sehen wünscht, daß der Nachweis des ausländischen, abweichenden Rechts von demjenigen gegeben werden solle, welcher dessen Bestehen für sich anführt, dies schon durch den angenommenen 1. §. erledigt ist.

Referent Abg. D. Haase: Ich wollte mir erlauben, dabei noch zu bemerken, daß noch keine Uebereinstimmung beider Kammern hinsichtlich des 1. §. vorhanden ist.

Präsident Braun: Ich frage also: ob die Kammer für den bezeichneten Fall die Annahme des §. 111 c. beschließen will? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zum siebenten Capitel.

Vom wechselmäßigen Regreß wegen nicht erfolgter Zahlung. §§. 112—132.

Die jenseitige Kammer hat dem §. 112 noch einen Paragraphen als

§. 112a.

vorangehen lassen, des Inhalts:

„Welche Handlungen und in welcher Form dieselben von dem Inhaber eines Wechsels zu vollziehen sind, um sich den Regreß gegen seine Vormänner zu sichern, wird beurtheilt nach den Rechten der Orte, wo diese Handlungen zu vollziehen waren.“

Die Aufnahme dieses schon an sich nöthigen Paragraphen in das Gesetz wird durch den Wegfall des §. 1 um so mehr gerechtfertigt;

die Deputation empfiehlt daher der Kammer,

denselben, vorbehaltlich der ihm bei der Redaction anzuweisenden Stelle, anzunehmen.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß auch hier erklären, daß diese Bestimmung mit der Frage über §. 1 zusammenhängt.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 112 a. eventuell für den Fall, daß §. 1 von der ersten Kammer nicht angenommen werden sollte, ihrerseits an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Bei §. 124

ist von der ersten Kammer beschlossen worden, daß namentlich der Grundsatz im Gesetze auszusprechen sei,

„daß auch der Acceptant gleichzeitig mit dem Regreßpflichtigen in Anspruch genommen werden kann und daß auch in Bezug auf ihn die sogenannte Variation stattfindet.“

Die Deputation empfiehlt dazu, so wie daß die Fassung und Stellung dieses Grundsatzes der Redaction vorbehalten bleibe, den Beitritt.

Präsident Braun: Stimmt die Kammer bei §. 124 dem Gutachten der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 129.

Statt der von der diesseitigen Kammer angenommenen Fassung dieses Paragraphen, wonach das Wort: „successiv“ aus solchem wegfallen soll, hat die jenseitige Kammer folgende angenommen:

„Wenn durch gemeinschaftliche gleichzeitige oder successive Theilzahlung der Wechsel vollständig rembourst ist, so geschieht die Bemerkung dessen, was Jeder dazu beigetragen, auf dem Wechsel. Das Original desselben sammt Beilagen wird demjenigen der Mitzahler ausgeantwortet, auf welchen das jüngste Giro lautet.“

Die Deputation rathet der Kammer an, statt der von ihr angenommenen Fassung die allerdings richtigere und deutlichere von der ersten Kammer beschlossene, jedoch unter der redactionellen Bemerkung, daß das Wort: Theilzahlung mit Zahlung zu vertauschen sein möchte, anzunehmen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich glaube, das Wort: „Theilzahlung“ wird wohl beibehalten werden können. Wenn Mehrere einen Wechsel bezahlen, so sind diese nunmehr Theilzahler.

Referent Abg. D. Haase: Es ist diese Bemerkung blos redactionell; wenn Mehrere einen Wechsel bezahlen, so zahlt natürlich Jeder einen Theil.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 129 in der von der Deputation vorgeschlagenen, Seite 125 befindlichen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Auf die Redactionsbemerkung werde ich keine Frage stellen.